

Einkaufsbedingungen
Frenzel Competence GmbH,
In den Mühlwiesen 5, D-74182 Obersulm-Sülzbach
Registriert beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 771075)
Stand 11/2022 – gültig ab 01.12.2022

1. Vereinbarte Bedingungen

Für unsere Bestellungen (hier muss ein Wegweiser für Dienst- und Werkverträge ergänzt werden) gelten unter Ausschluss etwaiger Verkaufsbedingungen des Lieferanten, denen wir im Voraus widersprechen, diese Einkaufsbedingungen. Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen für diese und alle folgenden Aufträge anerkannt, auch wenn in einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung oder in sonstigen Schreiben des Lieferanten auf dessen Bedingungen verwiesen wird.

2. Bestellung

Bestellungen sind nur in schriftlicher oder fernschriftlicher Form (Textform) verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Zusätze zu Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

3. Schutzpflichten

(1) Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sofern Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster für uns in Ausführung des Auftrages entwickelt werden, werden sie unser Eigentum.

(2) Der Lieferant überträgt uns ausschließlich und unwiderruflich alle Rechte, die aufgrund der für uns in Ausführung des Auftrages nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz und dem Designgesetz entstehen. Der Lieferant räumt uns unwiderruflich ein ausschließliches Nutzungsrecht hinsichtlich der für uns in Ausführung des Auftrages entwickelten Darstellungen wie Zeichnungen, Skizzen, Muster etc. ein. Der Ausgleich für die Übertragung und Einräumung dieser Rechte ist in den Teilpreisen mit enthalten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb unserer Bestellungen liegenden Zweck zu verwenden. Er verpflichtet sich die danach hergestellten Waren weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte zu liefern. Der

Lieferant ist verpflichtet, solche Unterlagen und Gegenstände sowie das im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns übertragene Know-how als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat auch alle durch ihren Einsatz gewonnenen Kenntnisse geheim zu halten; dies gilt nicht, wenn diese ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Für Schäden, welche uns aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung. Alle Unterlagen und Gegenstände sind an uns herauszugeben, soweit sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

4. Preise

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten, Gebühren oder Abgaben (DDP Zielort Incoterms® 2020).

(2) Sind bei Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so sind diese vom Lieferanten anzugeben. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Preise akzeptiert haben.

(3) Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn sie vor Auslieferung schriftlich mit uns vereinbart sind. Senkt der Lieferant nach Vertragsabschluss aber innerhalb der Zahlungsfrist, die mit uns vereinbarten Preise allgemein, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber für die erfolgte Lieferung zu berechnen.

5. Lieferung, Lieferzeit, Hindernisse

(1) Die Leistungsgefahr geht bei ordnungsgemäßer Anlieferung (DDP Zielort) auf uns über. Die ordnungsgemäße Anlieferung setzt die Einhaltung nachfolgender Lieferbedingungen voraus:

(2) Die handelsüblichen oder vereinbarten Verpackungsvorschriften müssen genau eingehalten werden, durch Nichteinhaltung entstehende Mehrkosten oder Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant haftet für Beschädigungen der Ware, die infolge mangelhafter Verpackung verursacht werden, auch nach Gefahrübergang.

(3) Von der Anlieferungszeit sind wir rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (Lieferavis).

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen; auf ihm, sowie auf Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr sind stets unsere Bestellnummer sowie die weiter erforderlichen Daten anzugeben.

(5) Wird den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen/Fristen nicht innerhalb 3 Tagen nach Zugang der Bestellung widersprochen, sind wir berechtigt auf der Grundlage der angegebenen Termine zu planen. Die von uns genannten Termine sind dann als verbindlich zu betrachten und entsprechend zu bestätigen.

(6) Die vereinbarten Lieferzeiten (Fristen, Termine) sind verbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine unverbindliche Lieferzeit oder eine Lieferung auf Abruf vereinbart ist. Sind Lieferzeiten nicht kalendermäßig bestimmt, ist Fristbeginn der Zeitpunkt des Zugangs unserer verbindlichen Bestellung.

(7) Lieferungen dürfen weder zu früh noch zu spät erfolgen. Eine verfrühte Lieferung führt nicht zur früheren Fälligkeit des Kaufpreises.

(8) Sofern eine nicht zu vermeidende Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung zu erwarten ist, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies unverzüglich, bei Verzögerung unter gleichzeitigem Angebot eines neuen Liefertermins mitzuteilen. Liegt dieser später als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Der Nachweis der Unvermeidbarkeit obliegt dem Lieferanten, der sein Beschaffungsrisiko und seine gegenüber uns übernommene Lieferverpflichtung mit allen kaufmännisch sinnvollen Mitteln abzusichern hat.

(9) Erfolgt eine Lieferung oder eine vereinbarte Teillieferung schuldhaft ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin, so sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Ersatz des Vertrauensschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(10) Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Die Nachlieferung von Fehlmengen und die Rücksendung von Übermengen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

(11) Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Lieferant einen angemessenen Lagerbestand zur Auslieferung innerhalb von 3 Werktagen vorzuhalten. Auf Wunsch bestätigen wir die Angemessenheit der vorgehaltenen Warenmenge.

(12) Ist die Vorhaltung eines Konsignationslagerbestandes vereinbart, ist der vereinbarte Lagerbestand eigenverantwortlich und auf Kosten des Lieferanten vorzuhalten und jeweils zur Entnahme nach dem FIFO-Prinzip („first in, first out“) zu sortieren.

(13) Ist die Lieferung von Sachen für den Einbau in Flugzeugen oder Fahrzeugen vereinbart, ist der Auftrag so zu dokumentieren, dass er jederzeit reproduzierbar ist. Dies gilt sowohl für die technische Ausführung, wie auch für den Einsatz der verwendeten Werkstoffe, Materialien und Bauteile. Bei seriennummer-pflichtigen Teilen, sind die Seriennummern auf dem Lieferschein mit anzugeben. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation beträgt 10 Jahre. Die Daten sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gegen Diebstahl oder Zerstörung (auch Brand) zu sichern. Die Aufbewahrung kann bei Bedarf und nach Abstimmung auch bei uns erfolgen.

(14) Höhere Gewalt berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder bei vorübergehenden Abnahmehindernissen (z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, etc.) die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.

(15) Unser Anspruch auf Ersatz etwaigen Verzugsschadens wird durch eine verspätet erfolgte Lieferung oder die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt. Ohne Nachweis eines konkreten Schadenseintritts sind wir berechtigt im Falle des schuldhaften Lieferverzugs 5% des Netto-Kaufpreises des verspäteten Teils der Lieferung als Vertragsstrafe einzubehalten.

6. Abnahme

(1) Ist eine Abnahme vor Lieferung vereinbart, erfolgt sie förmlich und wird von uns protokolliert. Der Lieferant hat uns mit angemessener Vorlaufzeit von mindestens drei Werktagen zur Abnahme einzuladen. Der Abnahmetermin muss so rechtzeitig vereinbart werden, dass der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann und die bei der Abnahme protokollierten Mängel und Restarbeiten noch vor Auslieferung beseitigt werden können.

(2) Fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen. Ein ausnahmsweise erklärter Abnahmeverzicht muss von uns schriftlich erklärt worden sein.

(3) Ist eine Abnahme nach Lieferung vereinbart, ist der Lieferant zur Teilnahme an der förmlichen Abnahme durch uns verpflichtet.

(4) Im Falle der Abnahmeverweigerung wird eine Zustandsfeststellung protokolliert.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht prüfbar und nicht fällig. Die Rechnung ist an die jeweils auf der Bestellung angegebene Anschrift zu richten; sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.

(2) Vorauszahlungen oder Anzahlungen erfolgen mit 6 % Risikoabschlag oder nach Wahl des Lieferanten mit 3% Skonto gegen Vorauszahlungs- oder Anzahlungsbürgschaft in Höhe der Zahlung. Die Rück- und Freigabe der Bürgschaft erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der an- oder vorausbezahlten Lieferung.

(3) Sofern keine besondere Zahlung vereinbart ist, zahlen wir binnen 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Arbeitstagen netto. Maßgebend ist das Rechnungseingangsdatum. Folgt die Lieferung nach, gilt das Datum des Tages, an dem die Anlieferung erfolgt oder, soweit vorgesehen, der Liefergegenstand abgenommen worden ist.

8. Garantie und Gewährleistung

(1) Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die angegebene und nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und keine den Gebrauch, Verbrauch oder die Verarbeitung beeinträchtigenden Mängel aufweist.

(2) Vereinbarte Material- oder Qualitätszertifikate und Dokumente für die Identifizierung von Serienteilen zur Gewährleistung einer vereinbarten Rückverfolgbarkeit müssen jeder Lieferung beigelegt werden.

(3) Der Lieferant steht dafür ein, dass er für seine Produkte ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Qualitätsprüfungen eingerichtet hat und aufrechterhält. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, muss das Qualitätssicherungssystem mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 9001 in ihrer jeweils neusten Fassung entsprechen. Lieferanten für Sachen, die für den Einbau in Luft- oder Kraftfahrzeugen bestimmt sind müssen die Anforderungen nach IATF16949:2016 einschließlich der VDA 6.1 erfüllen.

(4) Der Lieferant steht dafür ein, dass er für sein Unternehmen ein wirksames Umweltmanagementsystem eingerichtet hat und aufrechterhält. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, muss das Qualitätssicherungssystem mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 in ihrer jeweils neusten Fassung entsprechen.

(5) Bei Lieferung von Sachen für den Einbau in Kraftfahrzeuge hat der Lieferant auf eigene Kosten eine Materialdatenspezifikation nach dem IMDS (Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie) zur Berechnung der Recyclingquote nach DIN EN ISO 22628 und Prüfung der REACH-VO-Konformität seiner Produkte zu liefern. Die Anforderungen der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge und der Altfahrzeugverordnung sind zu gewährleisten.

(6) Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, werden wir Transportschäden oder offensichtliche Mängel unverzüglich rügen. Über die Obliegenheit zur Stichprobenprüfung hinaus werden wir jedes gelieferte Teil vor der Verarbeitung auf erkennbare Mängel hin untersuchen. Der Lieferant erkennt an, dass diese Art der Untersuchung als eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunliche Untersuchung anzusehen ist. Entdeckte mangelhafte Teile werden ausgesondert und innerhalb 14 Tagen gerügt.

(7) Unbeschadet der gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 450a f. BGB und §§ 478 f. BGB leistet der Lieferant für nicht vereinbarungsgemäß gelieferte oder mangelhafte Ware wie folgt Gewähr:

(8) Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung steht uns auch dann noch zu, wenn sich die Mängel erst während der Be- oder

Verarbeitung der gelieferten Ware herausstellen oder nicht erkennbar mangelhafte Ware be- oder verarbeitet wurde oder in andere Sachen eingebaut wurde.

(9) Anstatt der Nachbesserung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant trotz Mitteilung des Mangels und des drohenden Schadens nicht unverzüglich nacherfüllt oder die Nacherfüllung ablehnt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von 2 Wochen den gerügten Mangel nicht durch Nachbesserung beseitigt oder Ersatz geliefert hat. Lässt der Lieferant eine mit der Mängelrüge gesetzte Frist von 2 Wochen ungenutzt verstreichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Ersatz des Vertrauensschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Nach Fristablauf sind wir nicht mehr verpflichtet, die Nacherfüllung anzunehmen.

(10) Bei Lieferung von Sachen für den Einbau in Luft- oder Kraftfahrzeuge sind wir zur Vermeidung und Minderung von Folgeschäden bereits vor Ablauf der Frist berechtigt, Maßnahmen zur Feststellung der Mangelursachen und zum Umfang und zur Reichweite des Mangels (Serienmangel) zu treffen. Bei teilweise mangelbehafteten Lieferungen sind wir berechtigt sofort mit dem Aussortieren der mangelhaften Teile der Lieferung zu beginnen. Der Lieferant wird über kostenauslösende Maßnahmen unverzüglich unterrichtet.

(11) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung, beträgt 36 Monate für alle Garantie- und Mängelansprüche und wird durch Zugang unserer schriftlichen Mängelrüge gehemmt.

(12) Ist eine Abnahme nach Lieferung vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist zum Zeitpunkt der Abnahme.

(13) Für nachgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Frist nach Abnahme der Nachbesserung oder Anlieferung der Ersatzware neu, wenn der Lieferant nicht ausdrücklich aus Kulanzgründen nacherfüllt hat oder dem Neubeginn der Frist bei der Abnahme der Nachbesserung oder der Anlieferung der Ersatzware nicht ausdrücklich widerspricht.

9. Haftung

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte mangelfrei sind. Sollten wir im Rahmen der Produkthaftung wegen Fehlern in Anspruch genommen werden, die auf Ursachen zurückgehen, welche der Lieferant gesetzt hat, wird uns dieser im Innenverhältnis freistellen.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Lieferanten auf gesetzlicher Grundlage unbeschränkt vereinbart. Der Lieferant wird eine auf Anfrage nachzuweisende Betriebs- und

Produkthaftpflichtversicherung unterhalten, welche den Anforderungen des für den Lieferanten erkennbaren Einsatzzwecks der Ware genügt. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Risikoeinschätzung benötigten Informationen von uns zu erhalten.

(3) Für Verzugsschäden haftet der Lieferant im gesetzlichen Umfang. Ohne Nachweis der konkreten Schadenshöhe sind wir berechtigt, 15 % des vereinbarten Nettokaufpreises des verspäteten Teils der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens ist zulässig.

(4) Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der gegebenen Garantien und des eingerichteten Qualitätssicherungssystems wird im Schadensfall das Verschulden des Lieferanten vermutet. Der Entlastungsbeweis ist zulässig.

10. Aufrechnung

Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten sind wir auch dann berechtigt, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Ansprüche verschieden sind oder wenn verschiedene Zahlungsformen vereinbart worden sind.

11. Forderungsabtretung

Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verboten.

12. Rücktrittsrecht in besonderen Fällen

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten, bei nicht nur vorübergehenden, unberechtigten Zahlungseinstellungen oder dann, wenn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren (Moratorium) angestrebt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf; CISG – „Wiener Kaufrecht“).

(2) Sollte der Lieferant kein Unternehmer sein, gelten anstatt unserer Einkaufsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 74182 Obersulm-Sülzbach.

(4) Wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist Heilbronn/Neckar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Lieferanten vorzugehen.

Die vorstehenden Bedingungen lösen unsere Einkaufsbedingungen Stand 07/2018 ab und gelten für alle ab dem 01.12.2022 geschlossenen Verträge.

Frenzel Competence GmbH
Obersulm-Sülzbach, im November 2022
Andreas Frenzel Geschäftsführer